# **GMTSBLGT**Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 05/2013 23. Jahrgang 05. April 2013

#### Inhaltsverzeichnis

13 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 19.03.2013

### amisblaii amisblaii

05. April 2013 Kreisstadt Mettmann Seite 27

13

#### Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 19.03.2013

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) wird für die Stadt Mettmann gemäß dem Beschluss des Rates vom 19.03.2013 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein: 05. Mai 2013 und 07. Juli 2013 im Stadtgebiet Mettmann jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mettmann, 19.03.2013

Der Bürgermeister In Vertretung

Stang Erster Beigeordneter

## amisblaii amisblaii

05. April 2013 Kreisstadt Mettmann Seite 28

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 19.03.2013 unter dem Tagesordnungspunkt 16 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 02.04.2013

Der Bürgermeister In Vertretung

Stang

Erster Beigeordneter